

Anwälte gründen Netzwerk für Geschädigte

In der Schweiz merken Opfer oftmals zu spät, dass sie als Privatk Kläger bessere Erfolgschancen hätten – das soll sich jetzt ändern



Unter den hiesigen Juristen sind Opferanwälte bis jetzt am wenigsten gut organisiert.

MARTIAL TREZZINI / KEYSTONE

ZOÉ BACHES

Im Mittelpunkt grosser Gerichtsprozesse stehen meist die Angeklagten. Man denke etwa an den Wirtschaftsstrafprozess in der Affäre Raiffeisen, wo schon Monate vor dem ersten Prozessstag jedes Niesen des früheren Raiffeisen-Chefs Pierin Vincenz medial diskutiert wurde. Einen Teil der Aufmerksamkeit erhalten auch ihre Strafverteidiger wie Vincenz' Anwalt Lorenz Erni. Berichtet wird zudem über die Staatsanwälte, welche ihre Anklage vor Gericht vertreten. So gab es auch immer wieder Beiträge über den federführenden Ankläger Marc Jean-Richard-dit-Bressel.

Meist viel weniger sichtbar sind dagegen die Geschädigten. Das war auch im Fall Vincenz so, dort hatten sich die Bankengruppe Raiffeisen und das Kreditkartenunternehmen Aduno als Privatk Kläger konstituieren lassen. Deren Belange aber

standen deutlich weniger im Scheinwerferlicht als die anderen Parteien.

Es ist wohl kein Zufall, dass sich von den Anwälten der drei Parteien in einem Gerichtsverfahren nur die Strafverteidiger und die Staatsanwälte bisher sehr gut als Berufsgruppe organisiert haben. Laut Adam El-Hakim von der Anwaltskanzlei Lalive und Tobias Schaffner von Niedermann Rechtsanwälte tauschen sich diese Berufsgattungen seit vielen Jahren an Konferenzen und Weiterbildungsveranstaltungen aus und pflegen so das Netzwerk untereinander intensiv.

Für die Anwälte von Geschädigten gab es solche Möglichkeiten lange nicht. El-Hakim und Schaffner wollen das ändern. Und gründeten im Jahr 2020 das Netzwerk Privatk Kläger NPK. «In einem Rechtsstaat verdienen die Geschädigten und die Privatk Kläger eine starke und effiziente anwaltliche Vertretung. Diesem Ziel widmet

sich das Netzwerk Privatk Kläger NPK», so wird die Motivation auf der Website beschrieben.

Empathie und Kollaboration

Der Fokus von NPK liegt derzeit auf der Weiterbildung der Anwälte und dem Erfahrungsaustausch untereinander. Die beiden Anwälte organisieren jedes Jahr eine Tagung, die sich bisher den erprobten Methoden beim Verfassen von Strafanzeigen, der Wahrung der Interessen von Geschädigten oder der Vermögenssicherung aus Sicht von Privatk Klägern widmet. Bei der nächsten Konferenz am 22. August geht es um Strategien der Privatk Kläger im Untersuchungsverfahren.

Nicht jeder Strafverteidiger sei geeignet, Privatk Kläger zu vertreten, betonen die beiden Anwälte. Ein Anwalt von Geschädigten benötige zusätzlich zu den notwen-

digen rechtlichen Kenntnissen eine besondere Empathie dafür, Betroffene im Laufe des Prozesses beraten und begleiten zu können. Hilfreich sei weiter die Fähigkeit, sich konstruktiv mit der Staatsanwaltschaft austauschen zu können.

Das Netzwerk soll zudem über die Website künftig verstärkt auch als Kontaktpunkt für Opfer dienen. Und geschädigten Privatpersonen sowie von Wirtschaftskriminalität betroffenen Unternehmen, aber auch Opfern von Sexual- und Gewaltdelikten offenstehen. Die beiden Anwälte können sich vorstellen, auf der Website des Netzwerks einen Button «Sind Sie möglicherweise geschädigt?» aufschalten zu lassen.

Dafür gibt es in der Schweiz Bedarf. Das Schweizer Rechtssystem ist bekanntermassen viel weniger auf Opfer ausgerichtet als beispielsweise das amerikanische System, wo Anwälte auf Schildern und in TV-Spots für ihre Dienste werben. Anschaulich beschreibt das US-System der Bestsellerautor John Grisham. Grisham, der selber als Anwalt praktizierte, zeigt in seinen Büchern, wie in den USA spezialisierte Anwälte direkt auf Geschädigte zugehen. Und sich schon am Krankenhausbett Verletzten, die von einem Auto angefahren wurden, als rechtliche Vertretung aufdrängen. Alltag sind in den USA auch Sammelklagen. In einer solchen vertreten Kanzleien mehrere Geschädigte, die vom gleichen Sachverhalt betroffen sind.

Gegen diese Amerikanisierung der Rechtsprechung wehrte sich jüngst die Rechtskommission des Nationalrates, die sich im Oktober 2024 gegen die Einführung von Sammelklagen in der Schweiz aussprach. Gegner hatten weitreichende Änderungen im Schweizer Rechtssystem mit Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz, das hiesige Rechtsverständnis und die Streitkultur ins Feld geführt.

Diese Argumente mögen alle richtig sein. Doch in der Folge merken Personen oder auch Firmen hierzulande oft sehr spät oder manchmal zu spät, Stichwort Verjährung, dass sie Geschädigte sind und als solche das Recht haben, sich als Partei in einem Rechtsverfahren zu konstituieren, wie die beiden erklären. Als solche haben sie das Recht zur Akteneinsicht und dürfen an Einvernahmen teilnehmen und dort auch Ergänzungsfragen stellen.

El-Hakim und Schaffner führen das typische Beispiel eines Vermögensverwalters an, der die Vermögenswerte eines Kunden veruntreut hat. Es passiert immer wieder, dass ein Kunde das erst Jahre später merke, etwa wenn er die Vermögenswerte von der Bank abziehen wolle und dann erfahre, dass ein Teil des Vermögens nicht mehr vorhanden sei.

Noch zu wenig Wissen

Ein Geschädigter könne sich hier als Privatk Kläger konstituieren und werde damit Verfahrenspartei. Dann könne er im Strafverfahren Anträge stellen und von Zwangsmassnahmen der Staatsanwaltschaft profitieren. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Staatsanwaltschaft von den betroffenen Banken Transaktionsbelege herausgeben lässt. Das sei zu Beginn des Verfahrens übrigens noch ohne Wissen des Beschuldigten möglich, erklären die beiden Anwälte. Das diene dann der Rekonstruktion des Sachverhaltes und lasse auch den Privatk Kläger nachvollziehen, wohin gestohlenen Geld geflossen

In den USA gehen spezialisierte Anwälte direkt auf Geschädigte zu.

sei. Im besten Fall, führen die beiden aus, erlaube dies einem Privatk Kläger, die Gelder am neuen Ort, oftmals im Ausland, sperren zu lassen. Von dort können sie dann an ihn zurückgeführt werden.

Das Thema ist komplex. Denn selbst wenn ein Betrugsfall aufgedeckt werde, sei es für Betroffene nicht immer klar ersichtlich, wer Ansprüche geltend machen könne. Unklar ist oft auch, ob es sich finanziell überhaupt lohnt, rechtliche Schritte einzuleiten. In den USA vereinbaren Anwälte zuweilen eine Bezahlung nur im Erfolgsfall. Solche Vereinbarungen sind in der Schweiz verboten. Die beiden Anwälte raten hier zu einer Erstanalyse mit einem vereinbarten Kostendach, um zu entscheiden, ob sich ein Strafverfahren lohnt.

Gericht will Gebäude des italienischen Staates in Zürich pfänden

Ausländische Investoren steckten Hunderte Millionen Franken in italienische Solaranlagen – als Italien die Rendite kürzte, kam es zum Rechtsstreit

ISABELLE WACHTER

Wer seine Steuern nicht bezahlt, wird früher oder später betrieben. Doch was passiert, wenn ein Staat seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt? Das Gleiche. – Diese Erfahrung macht der italienische Staat seit verganginem Herbst, als das erstinstanzliche Zivilgericht des Kantons Genf kurzerhand einen Pfändungsbeschluss für die Casa d'Italia an der Erismannstrasse 6 in Zürich ausstellte. Es handelt sich dabei um ein Gebäude im Besitz des italienischen Staates. Das Dokument des Gerichts liegt der NZZ vor.

Das geschichtsträchtige, aber eher unscheinbare Gebäude im Kreis 4 befindet sich seit letztem Herbst im Umbau. 14 Millionen Franken lässt sich der italienische Staat das Bauprojekt kosten. 2026 soll das Konsulat einziehen, ein Kulturinstitut und mehrere italienische Schulen.

Vermeintlich gute Investition

Zur Pfändung kam es aufgrund eines Rechtsstreits zwischen dem italienischen Staat und einer deutschen Investmentfirma, die Francis Louvard und einem Geschäftspartner seit 2014 gehört. Louvard lebt in der Schweiz. Sein Unternehmen betreibt Anlage-

fonds, die in ein Solarprojekt des italienischen Staates investiert sind – doch dieser zahlt seit einigen Jahren die vereinbarte Rendite nicht mehr aus. Dabei hatte alles vielversprechend begonnen.

Italien ist ein sonniges Land und fördert daher die Solarenergie bereits seit den 1990er Jahren. In den nuller Jahren wollte die Regierung ausländische Investoren anlocken, um den Bau von Photovoltaikanlagen zu finanzieren. Dazu legte Rom ein Förderprogramm auf und versprach den Investoren fixe Vergütungen für den Strom, den die Solaranlagen in den nächsten 20 Jahren produzieren würden – sogenannte Einspeisevergütungen.

Das Investmentvehikel von Francis Louvard zeigte sich interessiert und schuf den European Sustainable Power Fund, um in das staatlich geförderte Solarprojekt zu investieren. Auch andere Investmentfirmen machten mit und stellten ähnliche Fonds zusammen. Auf diese Weise konnte Italien rund 400 Millionen Euro einsammeln und über 350 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 89 Megawatt (Stand Ende 2012) bauen.

Die Portfoliomanager glaubten an die Investition. Sie hatten zuvor bereits in Solarprojekte in Deutschland und Spanien investiert und damit gute Erfahrungen gemacht. Das Risiko eines

Zahlungsausfalls stuften sie als minimal ein. Schliesslich stand der italienische Staat hinter dem Infrastrukturprojekt, und das Förderprogramm war auch durch die EU-Gesetzgebung abgestützt.

Und so dauerte es nicht lange, bis sich auch die ersten Kunden von den Fonds überzeugen liessen. Die meisten waren Versicherungen oder Pensionskassen aus Deutschland und Österreich, aber auch deutsche Privatanleger investierten.

Das Projekt nahm seinen Lauf, bis Italien plötzlich einen Entscheid fällte, den sich Francis Louvard bis heute nicht erklären kann. Per 1. Januar 2015 erliess das Land ein Dekret, um die Stromkosten für KMU und Verbraucher zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit der italienischen Märkte zu steigern. Das zog eine rückwirkende Reduktion der Einspeisevergütung nach sich. Für die Fonds, die am staatlichen Solarprojekt beteiligt waren, bedeutete das weniger Rendite – und zwar von einem Tag auf den anderen.

Das liessen sich Francis Louvard und die anderen Investmentfirmen nicht gefallen. 2016 klagten sie gegen Italien am Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) in Washington. Der Schiedsspruch fiel 2020 zu ihren Gunsten aus: Italien muss den Geschädigten 16 Millionen Euro zuzüglich Zinsen bezahlen. Daraufhin legte Italien eine Nichtigkeitsklage beim

Zentrum ein, die allerdings abgelehnt wurde. Doch Italien hat bis heute nicht gezahlt. Laut den Anwälten von Francis Louvard beträgt der geschuldete Betrag inklusive Zinsen, Verfahrens- und Anwaltskosten bereits rund 28 Millionen Euro. «Es ist schockierend, dass ein Land wie Italien seine internationalen Verpflichtungen zum Schutz ausländischer Investitionen nicht einhält, insbesondere als Vertragsmitglied des Washingtoner Übereinkommens ICSID», sagt Francis Louvard.

Überfluggebühren einbehalten

Die Anwälte rieten Francis Louvard in der Folge zur nächsten Eskalationsstufe: Italien soll betrieben werden. Louvard gelangte mit dem Schiedsspruch an das Zivilgericht in Genf, das wiederum einen Pfändungsbeschluss für die Casa d'Italia in Zürich erliess. Auf Anfrage schreibt das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten in Rom: «Das Gebäude ist Gegenstand eines Vollstreckungsverfahrens, das die Italienische Republik vor den zuständigen Behörden anführt.»

Auch die International Air Transport Association (Iata) erhielt Post vom Betreiberamt. Die globale Organisation der Fluggesellschaften mit Sitz in Genf ist unter anderem für die finanzielle Abwicklung von Überflugrechten zustän-

dig. Sie wurde angewiesen, alle Überfluggebühren, die unter den Pfändungsbeschluss fallen, einzubehalten und nicht an Italien zu überweisen.

Die Wahl fiel auf die beiden Vermögenswerte, weil die Casa d'Italia und die Überflugrechte Italiens Eigentum sind und keine Immunität geniessen, die sie vor einer allfälligen Vollstreckung schützen würde. Louvard und sein Geschäftspartner hatten eigens ein spezialisiertes Investigationsbüro engagiert, um dies dem Gericht zu bestätigen. Schliesslich geht es um sehr viel Geld.

Die Umbauarbeiten in der Casa d'Italia sind trotz gerichtlicher Anordnung zur Pfändung weiterhin im Gange. Aus rechtlicher Sicht spricht derzeit auch nichts dagegen, dass das italienische Konsulat wie geplant im nächsten Jahr einzieht. Allerdings ist es Italien untersagt, das Gebäude zu verkaufen. Dagegen wehrt sich Italien und hat bis jetzt jedes Rechtsmittel zum Weiterzuziehen oder zum Einspruch gegen die involvierten Gerichte und Betreibungsämter genutzt – bisher ohne Erfolg.

Das Verfahren am Gericht in Genf ist noch nicht abgeschlossen. Louvards Geschäftspartner ist US-Bürger und zieht in Betracht, auch in den USA gegen den Rom vorzugehen. Die italienischen Behörden standen für eine Stellungnahme zum Fall nicht zur Verfügung.